Gemeinde Fockbek
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Fockbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/27) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fockbek vom 01.07.2026 folgende Satzung erlassen:

A 1.1. Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibad Fockbek.

§ 2 Einrichtungen des Freibad Fockbek

(1) Die Einrichtungen des Freibad Fockbek bestehen aus:

- Kassenbereich
- Umkleide-, Dusch- und WC Bereiche
- Gastronomiebereich
- Schwimmerbecken mit Sprung-, und Kletterbereich
- Lehrschwimmbecken
- Planschbecken
- Saunabereich
- Liegewiese
- Spiel- und Sportbereiche

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badebereiche / das Saunabad ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung, auf Wunsch ausgegebene Kassenbon ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Die erworbene Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Freibades dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Jahreskarten sind am Touchdisplay des Kassensystems zu personalisieren. Ohne Personalisierung erlangt die Jahreskarte keine Gültigkeit und kann bei Verlust nicht ersetzt werden.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten und Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- Saisonkarte
- 12er Karte
- Saunazutrittsband

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.

B. Saunaanlagen, Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder offensichtlich alkoholisiert sind
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden.
In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Gemeinde Fockbek oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Fockbek erlaubt.

§ 6 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Für einzelne Bereiche des Freibades können besondere Bekleidungsvorschriften gelten. Diese ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus den jeweiligen Hinweisen vor Ort.

(4) Beckenbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und nur durch die Durchschreitebecken betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Fockbek.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind aus hygienischer Sicht nicht erlaubt.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb hat sich den typischen Gefahren eines Badebetriebes entsprechend vorsichtig zu verhalten.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Offenes Feuer (Grillen, Shishas etc.) ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Die Bürgermeisterin kann in begründeten Einzelfällen aus besonderem Anlass Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
Für die Fundsachen gilt folgende Regelung über den Umgang / Aufbewahrung von Fundsachen:
Wie lange bewahrt das Freibad Fundsachen auf?

a) bis 20 Uhr am gleichen Tage:
   a. Unterwäsche und Unhygienisches.
   b. Danach werden die Sachen entsorgt.
b) 2 Tage nach dem Fund:
   a. Alles, was weniger als 10 Euro wert ist.
   b. Danach werden die Sachen entsorgt.
c) 1 Woche nach dem Fund:
   a. Alles, was schätzungsweise mehr als 10 Euro wert ist.
   b. Danach werden die Sachen im Fundbüro (Bürgerbüro) der Gemeinde Fockbek abgegeben.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(16) Für die Nutzung der Strandkörbe ist eine Nutzungsgebühr von 5,00€/Tag zu entrichten.

(17) Das Rauchen ist auf dem gesamten Freibadgelände grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen ist die besonders gekennzeichnete Raucherzone. Das Rauchen ist ausschließlich innerhalb dieser ausgewiesenen Fläche gestattet.
Zigarettenreste, Asche und sonstige Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Auf andere Badegäste ist Rücksicht zu nehmen.
Das Rauchen von Cannabis sowie der Konsum sonstiger berauschender Mittel sind auf dem gesamten Freibadgelände nicht gestattet.

§ 7 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Die Gemeinde Fockbek ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

A 1.2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 8 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(2) Das Schwimmerbecken ist ausschließlich für sichere Schwimmerinnen und Schwimmer bestimmt. Die Entscheidung, ob eine Person das Schwimmerbecken benutzen darf, trifft im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal.

(3) Der Aufenthalt im Wasser ist nur in sauberer Badebekleidung gestattet, die aus für den Badebetrieb geeigneten Materialien hergestellt und ausschließlich zum Baden bestimmt ist. Badebekleidung aus Baumwolle oder anderen stark wasseraufnehmenden Materialien ist nicht zulässig. Straßenkleidung, Unterwäsche sowie Sport- und Freizeitbekleidung sind im Wasser nicht zulässig.

(4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer und dem Material gegenüber. Für Kinder unter 8 Jahren darf die Wasserattraktion nur mit einer Begleitperson genutzt werden.

(6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett oder Kletterwand betritt und der Sprung- und Kletterbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprung- und Kletterbereich sofort verlassen werden.

(8) Das Unterschwimmen des Sprung- und Kletterbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

A 1.3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

(1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

(2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich, in bestimmten Bereichen (z. B. Ruhebereich, Sauna) gelten besondere Bestimmungen.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 10 Verhalten in der Saunaanlage

(1) Die Benutzung der Fasssauna ist nur unbekleidet gestattet.

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(3) Die Gastronomie und der Beckenbereich dürfen nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) In der Sauna sind die Holzbänke nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, dass der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(5) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(6) In die Schwitzräume dürfen nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

(7) Badeschuhe dürfen in der Sauna nicht getragen werden.

(8) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in den Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

(9) Vor der Benutzung der Sauna und den anderen Badebecken muss geduscht werden.

(10) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

(11) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden

§ 11 Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Traditionell bestehen in der Sauna besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal vorbereitet werden. Mitgebrachte Düfte dürfen nicht verwendet werden.

A 1.4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Fockbek (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 17.06.2020 außer Kraft.

Fockbek, den 6. Juli 2026

(Tanja Petersen)
Bürgermeisterin